

Die vorläufigen Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofes (IGH) in Den Haag im Verfahren **Südafrika ./ Israel** und **Nikaragua ./ Deutschland**

Es gibt zwei Verfahren, die beim Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag anhängig sind. Das eine wurde von Südafrika gegen Israel eingeleitet, das andere von Nicaragua gegen Deutschland. In beiden Verfahren wurden Anträge auf einen vorläufigen Rechtsschutz gestellt und ein Verfahren in der Hauptsache eingeleitet. In beiden Fällen ist bisher nur über die Anträge auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen entschieden worden. Über die Hauptsacheverfahren wurde bisher nicht entschieden. Diese Entscheidungen können sehr lange dauern.

Eine Vollstreckung dieser Beschlüsse ist nur möglich, wenn der Sicherheitsrat der UN dafür stimmt. Das werden die USA durch ein Veto verhindern.

1. Das Verfahren Südafrika ./ Israel

Das Verfahren Südafrika ./ Israel hat eine herausragende Bedeutung, wenn man das Handeln Israels gegenüber den Palästinensern beurteilen will. Die [Klageschrift Südafrikas](#) ist eine detaillierte Auseinandersetzung nicht nur des gegenwärtigen furchtbaren Vernichtungsfeldzuges Israels, sondern geht auch auf die Geschichte dieses Konflikts ein. Alle Tatsachen werden belegt.

Der [Beschluss](#) des Internationalen Gerichtshofes (IGH) stützt sich stark auf die Darlegungen Südafrikas. Der IGH beschloss zwar nicht, wie es Südafrika beantragt hatte, eine sofortige Beendigung des Krieges durch Israel, aber erteilte Israel Auflagen, die Israel bisher nicht erfüllt hat. Deswegen wiederholte der IGH am 28. März 2024 seine Anordnungen gegenüber Israel.

Zunächst der Beschluss des INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS in Den Haag, in dem er auf Antrag Südafrikas vorläufige Maßnahmen gegen Israel anordnet.¹

Die Klageschrift Südafrikas ist unbedingt lesenswert². Der Gerichtshof konnte die vorläufigen Maßnahmen nur anordnen, weil ihm die Vorwürfe Südafrikas in mehreren Punkten, die benannt werden, plausibel erschienen.

Die verbotenen Handlungen und die Absicht, in der sie begangen wurden:

Der Gerichtshof zählt die verbotenen Handlungen im Einzelnen auf, die in der Völkermordkonvention definiert sind und auf die sich der Gerichtshof in seiner Entscheidung stützt. Dabei kommt es darauf an, dass sie "in der Absicht begangen werden, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten". Der Gerichtshof zählt folgende in dieser Absicht begangene verbotene Handlungen auf:

- die Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- die vorsätzliche Verursachung eines schweren körperlichen oder seelischen Schadens der Gruppe;
- die vorsätzliche Zufügung von Lebensbedingungen, die darauf abzielen, die physische Zerstörung der Gruppe ganz oder teilweise herbeizuführen;
- die Verhängung von Maßnahmen, die darauf abzielen, Geburten innerhalb der Gruppe zu verhindern;
- die gewaltsame Verbringung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe."

Die Beweise:

Dann werden die Beweise aufgezählt: Das sind vor allem die Erklärungen von UN-Gremien und die dokumentierten Aussagen hoher israelischer Beamter, die plausibel erscheinen lassen, dass Israel tatsächlich in der genannten Absicht die Handlungen durchgeführt hat, die nach der Völkermordkonvention verboten sind. Es ist also für den Gerichtshof plausibel, dass **Israel diese Handlungen in der Absicht ausgeführt hat, die Gruppe der Palästinenser im GAZA zumindest**

¹ Diese [Zusammenfassung wurde auf der website des Internationalen Gerichtshofs](#) in Den Haag auf Englisch veröffentlicht.

² Siehe <https://widerstaendig.de/30096-2/>

teilweise zu vernichten. Es ist für den Gerichtshof plausibel, dass Israel in dieser Absicht **getötet, zerstört** und **vertrieben** hat und dass es die Palästinenser im Gaza-Streifen vom **Zugang zu Wasser, Lebensmitteln, Brennstoff, Strom** und anderen **lebenswichtigen Gütern** sowie der Versorgung mit **medizinischen Gütern** abgeschnitten hat.

Nach Ansicht des Gerichtshofs reichen diese Tatsachen und Umstände aus, um zu dem Schluss zu kommen, dass es plausibel ist, dass Israel zumindest einige der Handlungen ausgeführt hat, die nach der Völkermordkonvention verboten sind.

Die angeordneten vorläufigen Maßnahmen

Aus diesen Gründen, ordnete der Gerichtshof die [folgenden vorläufigen Maßnahmen](#) an:

(1) **die Begehung aller Handlungen verhindern, die in den die in den Anwendungsbereich dieser Völkermord-Konvention fallen**, insbesondere:

- (a) die Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- (b) die Verursachung schwerer körperlicher oder seelischer Schäden bei Mitgliedern der Gruppe;
- (c) die vorsätzliche Schaffung von Lebensbedingungen, die die physische Zerstörung der Gruppe ganz oder teilweise herbeiführen, und
- (d) die Verhängung von Maßnahmen, die darauf abzielen, Geburten innerhalb der Gruppe zu verhindern;

(2) die Begehung dieser Handlungen durch das **Militär** Israels verhindern;

(3) **die direkte und öffentliche Aufstachelung zum Völkermord verhindern und bestrafen**;

(4) **dringend benötigte grundlegende Dienstleistungen** und **humanitäre Hilfe bereitstellen**, um die Lebensbedingungen der Palästinenser im Gaza-Streifen zu verbessern;

(5) **Zerstörung von Beweisen verhindern**, die sich auf Anschuldigungen beziehen;

(6) innerhalb eines Monats **dem Gerichtshof einen Bericht vorlegen** über alle Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses.

Abschließender Hinweis

Es sei abschließend daran erinnert, dass die 2. Vorsitzende der Jüdischen Stimme für eine gerechten Frieden, Iris Hefets, festgenommen wurde, weil sie ein Schild mit der Forderung an Israel in die Höhe hielt, den Völkermord zu beenden.

2. Das Verfahren Nikaragua ./ Deutschland

Im Verfahren [Nikaragua ./ Deutschland](#) hat der Internationale Gerichtshofs (IGH) den [Antrag Nikaraguas](#) auf Erlass einer einstweiligen Maßnahme zurückgewiesen.³

Der Gerichtshof erinnert an seine Beschlüsse vom 26. Januar 2024 und vom 28. März 2024 (Südafrika ./ Israel). Diese Beschlüsse gelten weiterhin und damit gilt auch ein völkerrechtliches Verbot, Kriegswaffen an Israel zu liefern.

Nachdem der Gerichtshof den Antrag Nikaraguas noch einmal wörtlich zitiert, gibt der Gerichtshof die Ansicht Nikaraguas wieder, dass Deutschland durch seine Waffenlieferungen und die Aussetzung der finanziellen Hilfe an UNRWA seine Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention verletzt habe.

Danach wiederholt der Gerichtshof den Vortrag Deutschlands in Den Haag: Insbesondere wiederholt er den Vortrag Deutschlands, dass es an [strenge Regeln der EU](#) zum Export von

³Die Begründung ist einer Zusammenfassung zu entnehmen, die sich in der [Original Fassung](#) in Englisch auf der Homepage des IGH findet.

Militärtechnologie und Waffen gebunden sei. Außerdem habe Deutschland seine Lieferungen an Israel erheblich [zurückgefahren](#) und nach dem 7. Oktober 2023 im Wesentlichen nur 3.000 tragbare Panzerabwehrwaffen geliefert.

Der Gerichtshof erklärt also an keiner Stelle, dass Deutschland an Israel Kriegswaffen liefern dürfe, sondern er erklärt – gestützt auf die Erklärungen Deutschlands -, dass es keine Kriegswaffen an Israel geliefert hat.

Trotzdem [hält der Gerichtshof](#), insbesondere mit Blick auf Deutschland, “für besonders wichtig, alle Staaten an ihre internationalen Verpflichtungen in Bezug auf den Transfer von Waffen an Parteien eines bewaffneten Konflikts zu erinnern, um das Risiko zu vermeiden, dass diese Waffen für Verstöße gegen die oben genannten Konventionen verwendet werden. Alle diese Verpflichtungen obliegen Deutschland als Vertragsstaat der genannten Konventionen bei der Lieferung von Waffen an Israel.” Der Gerichtshof macht also unmissverständlich deutlich, dass Deutschland keine Waffen an Israel liefern darf.

Beachtenswert ist die abweichende [Stellungnahme](#) des ad-hoc-Richters Al-Khasawneh. Er unterstützte den Antrag Nikaraguas mit der Begründung, dass Deutschland an Israel 3.000 Panzerabwehrwaffen zum Einsatz gegen einen Feind lieferte, der keine Panzer hat und deren Einsatz gegen zivile Wohnhäuser in Gaza durch Beweise belegt ist. Die Lieferung von 3.000 Panzerwaffen hatte Deutschland eingeräumt.

Auch in diesem Fall ist das Hauptverfahren mit dieser Entscheidung nicht beendet. Denn dem Antrag Deutschlands auf [Streichung der Rechtssache](#) folgte der Gerichtshof nicht. Die Begründung ist rein formell: Er ist nicht offensichtlich unzuständig. Die Konsequenz ist: Deutschland muss damit rechnen, im Hauptverfahren doch noch verurteilt zu werden, wenn sich herausstellt, dass Deutschland Kriegswaffen an Israel liefert.

Abschließender Hinweis

Wenige Tage später konnte man in der FAZ lesen: "Verteidigungsminister Boris Pistorius hat nach der US-Androhung einer möglichen Einschränkung von Waffen- und Munitions-Lieferungen an Israel eingeräumt, dass auch die Bundesregierung über ähnliche Schritte nachdenkt. „Darüber wird gegenwärtig beraten“, sagte der SPD-Politiker am Donnerstagabend im ZDF - „heute journal“. Allerdings liege die Zuständigkeit dafür beim Kanzleramt und beim Auswärtigen Amt.⁴

Diese Aussage von Pistorius ist in zweifacher Hinsicht aufschlussreich:

1. Warum hat Deutschland nicht schon längst entschieden, die völkerrechtswidrigen Lieferungen zu beenden?
2. Pistorius räumt damit ein, was Deutschland vor dem IGH in Den Haag bestritten hat: Deutschland liefert Waffen an Israel.

⁴FAZ vom 9. Mai 2024 23:32 Uhr, <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/israel-krieg-im-liveticker-unrwa-hauptsitz-in-israel-schliesst-nach-brandanschlaegen-faz-19589481.html>, abgerufen am 10.5.2025 um 13:42 Uhr